

Prüfhilfe Leistungsansprüche von EU-Bürgern einschließlich Meldepflicht an die Ausländerbehörden

ergänzende Informationen

Freizügigkeitsrecht wurde bereits laut Aktenlage von der Ausländerbehörde **entzogen**, vgl. FW BA 7.6; ggf. Rückfrage bei der ABH bzw. Abfrage im AZR

Ja

kein SGB II-Anspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II (kein Aufenthaltsrecht) mit Meldung an die ABH

Nein

EU-Bürger ist Arbeitnehmer/Selbstständiger in Deutschland
- gilt nicht bei Tätigkeiten, die völlig untergeordnet und unwesentlich sind, vgl. FW BA 7.11
- bei lediglich kurzfristigen Aufenthalten, z. B. wegen Saison-/Ferienbeschäftigung, ist zu prüfen, ob der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II vorliegt
- Tätigkeit muss tatsächlich und echt ausgeübt werden, eine Gewerbeanmeldung bei Selbstständigen reicht nicht aus, vgl. FW BA 7.12
- Tätigkeit darf nicht vorgetauscht worden sein, um Leistungen zu beziehen
Handlungsleitfaden Fragebogen Indizienkatalog Arbeitshilfe BA
- Berufsausbildung in einem Betrieb (duale Ausbildung) mit Zahlung einer Ausbildungsvergütung gilt als **Arbeitnehmer-Tätigkeit**
- solange der Arbeitsvertrag noch besteht, liegt während Arbeitsunfähigkeit, Kranken-, Übergangs-, Verletzten-, Mutterschafts-, Elterngeldbezugs etc. Arbeitnehmer-Eigenschaft vor
- endet der Arbeitsvertrag während der Mutterschutzfrist bzw. wurde die Selbstständigkeit wegen Geburt eines Kindes aufgegeben, muss nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder eine Tätigkeit/Selbstständigkeit ausgeübt werden, ansonsten endet die Arbeitnehmer-/Selbstständigen-Eigenschaft
Ende Arbeitnehmereigenschaft:
- mit Beendigung des Arbeitsvertrages oder
- mit Eintritt einer vollständigen und dauerhaften Erwerbsminderung

Ja

Nein

Fortwirkung der Arbeitnehmer-Eigenschaft (Beendigung Arbeitsvertrag/Selbstständigkeit) gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bei:
1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall
- wenn aufgrund einer ärztlichen Prognose mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, ggf. auch eingeschränkt, gerechnet werden kann (wirkt bis zum Ende der Erkrankung, ggf. Erwerbsfähigkeit überprüfen)
oder
2. Aufnahme Berufsausbildung, die im Zusammenhang mit früherer Erwerbstätigkeit steht, der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn unfreiwillig arbeitslos geworden
oder
3. unfreiwilliger, von der Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit
Beschäftigung unter 12 Monate – SGB II-Anspruch 6 Monate befristet ab Beschäftigungsende
Beschäftigung ab 12 Monate – SGB II-Anspruch unbefristet
Voraussetzungen:
- bei vorherigen aneinander anschließenden Beschäftigungen für verschiedene Arbeitgeber/selbstständige Tätigkeiten sind die Beschäftigungszeiten zusammen zu rechnen
- dabei sind auch kurzfristige Unterbrechungen zwischen den Arbeitsverhältnissen möglich, wenn die Unterbrechung im Verhältnis zur Dauer der Beschäftigung nicht mehr als 5 % beträgt, vgl. FW BA 7.17
- die einzelnen Beschäftigungsaufgaben müssen stets **unfreiwillig** gewesen sein
- Lb muss dem Arbeitsmarkt ab Ende der Beschäftigung/Selbstständigkeit zur Verfügung stehen siehe Verfahrensabsprache und Prüfhilfe Mul
Bitte beachten:
Lag aufgrund einer vorherigen Beschäftigung eine unbefristete Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbstständigenstatus bis zur Aufnahme der erneuten Beschäftigung vor und tritt unverschuldet erneut Arbeitslosigkeit aufgrund einer Beschäftigung von unter einem Jahr ein, bleibt die Fortwirkung des Arbeitnehmer-/Selbstständigenstatus weiterhin unbefristet erhalten.
Ist eine EU-Bürgerin unfreiwillig arbeitslos und wird schwanger, wirkt der Arbeitnehmerstatus bis zum Ende des Mutterschutzes fort, danach muss sie sich dem Arbeitsmarkt wieder zur Verfügung stellen, wenn sie kein anderes Freizügigkeitsrecht geltend machen kann.

Ja

Nein

Familienangehöriger eines o. g. EU-Bürgers mit Aufenthalt in Deutschland (§ 3 FreizügG/EU)
- Ehepartner/eingetragene Lebenspartner (bis zur rechtskräftigen Scheidung)
- Verwandte in gerader absteigender Linie, d. h. leibliche/angenommene Kinder der EU-Bürger oder deren Ehegatten bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, ab 21. Lj. Freizügigkeitsrecht nur bei regelmäßiger (teilweiser) Unterhaltsgewährung durch den EU-Bürger (ergänzender Alg II-Anspruch möglich)
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie nur bei regelmäßiger (teilweiser) Unterhaltsgewährung durch EU-Bürger (erg. Alg II-Anspruch möglich), z. B. Kind ggü. den Eltern, Schwieger-/Großeltern
Unterhaltsgewährung liegt vor, wenn:
- diese einen Umfang haben, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Unterhalts- ggf. in Natura bspw. durch Zuverfügungstellung von kostenloser Verpflegung, Kleidung oder Wohnraum nachweislich regelmäßig zu decken. Hierbei muss nicht der volle Unterhaltsanspruch gedeckt werden.
Unterhaltsgewährung liegt nicht vor, wenn:
- der Unterhaltsleistende seinen Lebensunterhalt selbst nicht decken kann oder
- die Unterhaltsleistungen, ob in Geld oder Geldeswert, in der Höhe gänzlich unbedeutend sind
= keine Familienangehörige: Partner in eheähnlicher Gemeinschaft
ergänzende Hinweise:
=> müssen keine gemeinsame BG bilden bzw. auch nicht in einem Haushalt leben aber: Familienangehörige müssen eigenständig die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 erfüllen, wenn sie außerhalb des Haushalts leben, u. a. erwerbsfähig (ab 15 Jahre) sein, vgl. Praxishandbuch Rz. 87
=> **Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger setzt voraus**, dass die Bezugsperson Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist oder der Arbeitnehmerstatus fortwirkt oder daueraufenthaltsberechtigter ist, vgl. 4aO.2 der AVV zum FreizügG/EU
Anmerkung: ist Familienangehöriger des EU-Bürgers ein Drittstaatsangehöriger, stellt die Ausländerbehörde eine (Dauer)Aufenthaltskarte EU aus

Ja

Nein

Familienangehörige von Deutschen
Das Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von Deutschen kann aus dem Freizügigkeitsgesetz (§ 12a) oder aus dem Aufenthaltsgesetz (§ 28) hergeleitet werden.
Nach § 12a FreizügG/EU liegt für den Familienangehörigen eines Deutschen nur ein Freizügigkeitsrecht vor, wenn sich der Deutsche freizügigkeitsberechtigter z. B. als Arbeitnehmer, Selbstständiger, Familienangehöriger etc. im EU-Ausland aufgehalten hat. Ist dies nicht der Fall, findet nach § 11 Abs. 14 FreizügG/EU das Aufenthaltsgesetz Anwendung. Liegt ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vor, ist zu prüfen, ob dieser zu einem SGB II-Anspruch berechtigt.
Der Familienangehörige erhält eine Aufenthaltskarte (wenn sich Aufenthaltsrecht aus § 12a FreizügG/EU ableitet) oder eine Aufenthaltserlaubnis (wenn sich Aufenthaltsrecht aus § 28 AufenthG ableitet).
Wurde noch kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz oder Freizügigkeitsgesetz erteilt, zunächst weiterprüfen. Ergibt sich als Prüfergebnis kein Leistungsanspruch aufgrund des Freizügigkeitsrechts, dann EU-Bürger unter Nutzung des TBS "Aufforderung EU-Bürger Klärung Aufenthaltsrecht Familienangehörige/r von Deutschen bei Ausländerbehörde" (Pfad lokale Textbausteine/JobCenter R Hannover/LS/SGB II § 7) auffordern, bei der Ausländerbehörde den Aufenthalt zu klären.
Familienangehörige von Deutschen (§ 12a FreizügG/EU) : siehe Hinweise zu Familienangehörige von EU-Bürgern
Ein **Kind** ausländischer Eltern erwirbt nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bei Geburt die **deutsche Staatsbürgerschaft**, wenn
- zumindest ein Elternteil mindestens 8 Jahre rechtmäßig den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat UND
- der Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder freizügigkeitsberechtigter ist.
Die Eltern können aufgrund des deutschen Kindes ein Aufenthaltsrecht herleiten, wenn Sorgerecht besteht und tatsächlich ausgeübt wird.
Sind die Voraussetzungen erfüllt, greift das Freizügigkeitsrecht für die/den EU-Bürger auch während der Schwangerschaft.

Ja

Nein

Aufenthaltsrecht ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz nach § 11 Abs. 14 FreizügG/EU u. a. in den Fällen, in denen es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 11 Absatz 14 Satz 1).
Sonderfall:
- nur im absoluten Einzelfall (siehe Beispiel) kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung bei einem Sorgerecht für ein **gemeinsames aufenthaltsberechtigtes minderjähriges** Kind (Nichtdeutsch) bei Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft (beide EU-Bürger) ein Aufenthaltsrecht aus dem Aufenthaltsgesetz abgeleitet werden.
In folgenden Fällen könnte außerdem ein Aufenthaltsrecht des EU-Bürgers vorliegen :
- Ehegatte/eingetragener Lebenspartner von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
- Elternteil von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (z. B. Flüchtlingskind)
Liegt ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vor, ist zu prüfen, ob dieser zu einem SGB II-Anspruch berechtigt. Wenn in diesen Fällen noch kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, zunächst weiterprüfen. Ergibt sich als Prüfergebnis kein Leistungsanspruch aufgrund des Freizügigkeitsrechts, dann EU-Bürger unter Nutzung des TBS "Aufforderung EU-Bürger Titel für Drittstaatsangehörige bei Ausländerbehörde beantragen" (Pfad lokale Textbausteine/JobCenter R Hannover/LS/SGB II § 7) auffordern, einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Ja

Nein

Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU liegt vor (aktueller Aufenthaltsgrund in Deutschland ist unerheblich):
= 5 Jahre durchgehend rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland als Arbeitnehmer, Selbstständiger, betriebliche Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung, Familienangehörige/r, bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Verlust der Arbeit wegen Krankheit, Unfall, Arbeitssuche (grds. nur für 6 Monate) etc. (siehe § 2 FreizügG/EU)
Wenn kein Freizügigkeitsrecht nach § 2 FreizügG/EU vorliegt, sondern nur wegen Schule/Ausbildung des Kindes nach Art 10 VO EU Nr. 492/2011 ein Freizügigkeitsrecht besteht, kann kein Daueraufenthaltsrecht erworben werden.
Ausnahme:
weniger als 5 Jahre Aufenthalt erforderlich, z. B. bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Eintritt in den Ruhestand Familienangehörige eines verstorbenen EU-Bürgers vgl. § 4a Abs 2 FreizügG/EU

Ja

SGB II-Anspruch
ohne Meldung an die ABH

Hinweis:
Seit 24.11.2020 besteht für folgende sog. **nahestehende Personen ein Freizügigkeitsrecht nach § 3a FreizügG** :

- Verwandte** nach § 1589 BGB des EU-Bürgers und des Ehegatten oder Lebenspartners, die nicht Familienangehörige sind, z. B. Geschwister, Großeltern, Cousine/Cousin, Tante/Onkel, Verschwägerete etc. (alle Verwandten, die in gerader Linie oder Seitenlinie von einer Person abstammen), UND denen zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seit **mindestens 2 Jahren und nicht nur vorübergehend** Unterhalt gewährt wird ODER die **mindestens zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft** (in Deutschland oder im Ausland) gelebt haben ODER für die eine **persönliche Pflege** durch den EU-Bürger erforderlich ist (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 1 a-c i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4a FreizügG/EU)
- Ledige minderjährige Kinder**, die unter **Vormundschaft oder im Pflegekinderverhältnis** stehen und keine Familienangehörigen sind, z. B. minderjähriges Kind wächst bei der Patentante (nicht verwandt) auf (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs 2 Nr. 4b FreizügG/EU)
- Lebensgefährte des EU-Bürger**, die nicht nur vorübergehend zusammen leben wollen (sog. eheähnliche Gemeinschaft) (vgl. § 3a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs 2 Nr. 4c FreizügG/EU)

Voraussetzungen:
- der Lebensunterhalt der nahestehenden Person ist gesichert (vgl. § 11 Abs. 5 FreizügG/EU i. V. m. § 5 Abs. 1 AufenthG).
- Antragstellung bei der Ausländerbehörde etc.

Wenn bei EU-Bürgern der Lebensunterhalt gesichert ist, haben sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 4 FreizügG/EU, ohne dass sie zum o. g. Personenkreis gehören müssen, sodass der Aufenthalt als nahestehende Person grundsätzlich nur für Drittstaatsangehörige zum Tragen kommt. Da Drittstaatsangehörige zur Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz an die Ausländerbehörde zu verweisen sind und eine Antragstellung für das Vorliegen eines Aufenthaltsrechts nach § 3a FreizügG/EU erforderlich ist, erfolgt die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine nahestehende Person vorliegen, in der Ausländerbehörde und **nicht** im Jobcenter. Es sind daher keine Nachweise anzufordern.

- Rechtsgrundlagen/Weisungen
- FW BA zu § 7
 - FreizügG/EU
 - AVV zum FreizügG/EU
 - Arbeitshilfen im Intranet
 - Arbeitshilfen in der Jobcenter-Ablage

den Kunststand, Familienangehörige eines versicherten EU-Bürgers, vgl. § 4a Abs. 2 FreizügG/EU
Unschädlich (Freizügigkeitsrecht besteht fort):
 - Abwesenheiten bis zu 6 Monaten im Jahr oder Ableistung Wehrdienst,
 - einmalige Abwesenheit von bis zu 12 aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund wie Schwangerschaft/Entbindung, schwere Krankheit, Studium, Berufsausbildung, berufliche Entsendung (vgl. § 4a Abs. 6 FreizügG)
Verlust eines bereits erworbenen Daueraufenthaltsrechts bei mehr als 2 aufeinanderfolgenden Jahren Abwesenheit
 Bei Personen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist nach dem Abkommen eine Abwesenheit von 5 Jahren unschädlich.

Mindestens 5 Jahre gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ohne wesentliche Unterbrechungen nach § 7 Abs. 1 S. 4-6 SGB II
 => unschädlich ist ein kurzer Auslandsaufenthalt, z. B. Klassenfahrten, Besuche in der Heimat
 => muss nicht rechtmäßig sein, sonst liegt Daueraufenthaltsrecht vor
 => Haftzeiten werden nicht berücksichtigt
 => keine Berücksichtigung von Zeiten nicht rechtmäßigem Aufenthalts mit Verlust des Freizügigkeitsrechts – ggf. AZR-Anfrage
 => Frist beginnt bei Verlust des Freizügigkeitsrechts von vorn
Fristbeginn: Anmeldung bei Meldebehörde, ggf. auswärtige Meldebehörden befragen, in Zweifelsfällen zusätzl. Vorlage Mietverträge, Verbrauchsabrechnungen Strom/Wasser, GEZ, Telefon, Schulbesuch, Einkünfte, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Kontobewegungen, KV, etc.

Aufenthaltsrecht wegen Schul-/Berufsausbildung/Studium von Kindern
 siehe Art. 10 VO EU Nr. 492/2011
 =Freizügigkeitsrecht des Kindes und abgeleitetes Freizügigkeitsrecht der sorgeberechtigten Eltern
 => für das Kind: befristet bis zum Ende der Ausbildung
 => für die Eltern, die die elterliche Sorge **tatsächlich** ausüben (grundsätzlich in einem Haushalt lebend); befristet bis das Kind nicht mehr der Anwesenheit und Fürsorge des Elternteils bedarf (i. d. R. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes)
Voraussetzung:
 - Kind befindet sich in Schul-/Berufsausbildung/Studium in Deutschland (Nachweis anfordern)
 - Kind nimmt tatsächlich am Unterricht teil-in Zweifelsfällen Anwesenheit z. B. durch Fehltag in Zeugnissen nachweisen lassen (keine Rückfrage beim Schulträger veranlassen, bei fehlender Mitwirkung ist über die Versagung/Entziehung zu entscheiden).
 Das Freizügigkeitsrecht aus Art. 10 VO EU Nr. 492/2011 liegt dann nicht mehr vor, wenn die Fehlzeiten ein solches Ausmaß haben sollten, dass nicht nur von einer zeitweiligen Nichtteilnahme, sondern von einem faktischen Abbruch der (Hoch-/Schul-) Ausbildung oder einem nur zum Schein bestehenden Schulverhältnis ausgegangen werden kann. Könnte ein solcher Einzelfall vorliegen, trifft die Entscheidung, ob ein solches Freizügigkeitsrecht unter Beachtung der Fehlzeiten dann noch vorliegt, die Ausländerbehörde. Der Antragsteller ist dann zur Mitwirkung mittels TBS "Aufforderung_EU-Bürger_Klärung_Freizügigkeitsrecht_Ausbildung_Kind_bei_Fehlzeiten" (Pfad lokale Textbausteine/JobCenter R Hannover/LS/SGB II § 7) aufzufordern und zur Klärung an die Ausländerbehörde zu verweisen.
 - Elternteil war oder ist als Arbeitnehmer (gilt nicht für Selbstständige) in Deutschland beschäftigt (gewesen), die Dauer der Beschäftigung spielt keine Rolle
 - das Kind wohnt seit einem Zeitpunkt in Deutschland, zu dem der EU-Elternteil ein Aufenthaltsrecht als EU-(Wander-)Arbeitnehmer hatte. Nicht ausreichend ist hingegen, wenn das Kind erst zu einem Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Deutschland genommen hat, an dem die Arbeitnehmereigenschaft lediglich fortwirkte, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizügG/EU (z. B. bei unfreiwilliger Alo).
Ohne Belang ist, wenn
 - der andere Elternteil kein Unionsbürger ist,
 - der EU-Wanderarbeitnehmer das Sorgerecht etwa infolge einer Scheidung nicht mehr wahrnimmt,
 - der EU-Wanderarbeitnehmer nach Wohnsitznahme des Kindes - freiwillig oder unfreiwillig - arbeitslos geworden ist
 - der Elternteil, der Unionsbürger ist, nach Wohnsitznahme des Kindes den Aufnahmestaat verlassen hat und dort kein Wanderarbeitnehmer mehr ist
 siehe Fragenkatalog
 Beachte: Bei Personen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ist nach dem Abkommen auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ausreichend.

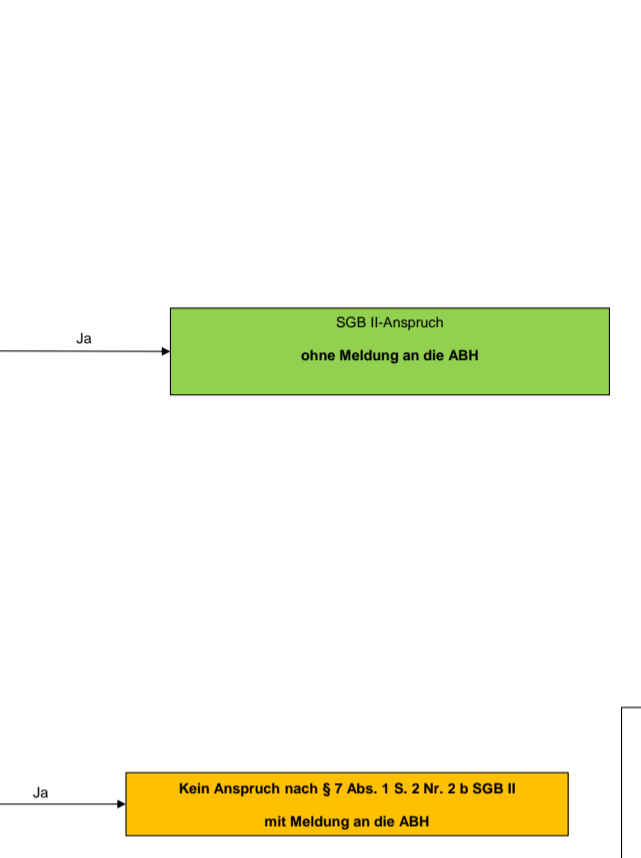
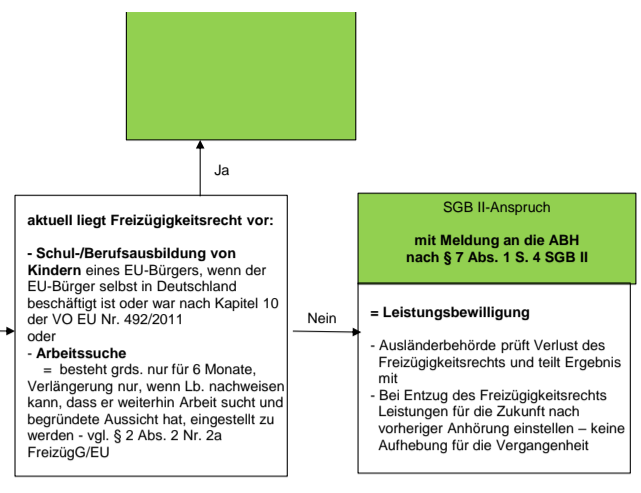
Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche
 = besteht grds. **nur für 6 Monate**. Verlängerung nur, wenn Lb. nachweisen kann, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden - vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2a FreizügG/EU

Ausländerbehörde hat ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU bescheinigt

Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU erlischt bei Beantragung/Bezug von SGB II-Leistungen

Kein rechtmäßiger Aufenthaltsgrund

Kein Anspruch nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a ggf. i. V. m. S. 4 (keine 5 Jahre) SGB II mit Meldung an die ABH



Zweifelsfälle können per Mail unter Angabe des Sachverhalts (ohne Angabe von personenbezogenen Daten) an das Postfach des GB III gerichtet werden, der sich mit der Ausländerbehörde abstimmt

Bei Antragstellung ist Folgendes zu prüfen:

- Leistungsausschlüsse i. S. d. § 7 SGB II prüfen, insbesondere den Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten der Einreise prüfen, Anspruch haben nur (fortwirkende) Arbeitnehmer/Selbstständige und deren Familienangehörige
- gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II prüfen, d. h. ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt muss begründet werden und der Aufenthalt muss rechtmäßig sein
- Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II prüfen, d. h. , dass die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte => liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II nicht vor, besteht ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

Bei Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Beratung der/des LB mit Hinweis auf möglichen Wegfall des Aufenthaltsrechts und Datenübermittlungspflicht an die Ausländerbehörde
- Bei Aufrechterhaltung der Antragstellung Leistungen für einen verkürzten Zeitraum bewilligen und die Ausländerbehörde informieren
- Wenn die Ausländerbehörde das Aufenthaltsrecht zeitlich begrenzt bzw. widerruft, besteht kein Leistungsanspruch mehr

Folgendes ist bei Antragstellung zu prüfen:

- Leistungsausschlüsse i. S. d. § 7 SGB II prüfen, insbesondere den Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten der Einreise prüfen, Anspruch haben nur (fortwirkende) Arbeitnehmer/Selbstständige und deren Familienangehörige
- gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II prüfen, d. h. ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt muss begründet werden und der Aufenthalt muss rechtmäßig sein
- Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8 SGB II prüfen, d. h. , dass die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte => liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II nicht vor, besteht ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII